

Gemeinde Nordrach

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Bauamt der Gemeinde Nordrach

Die Verwaltung der Gemeinde Nordrach verarbeitet erforderliche personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Erklärung zum Datenschutz unterrichtet Sie über den Datenschutz, welcher Ihre Daten im Bauamt betrifft. Des Weiteren werden Daten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlagen wie entsprechende Ordnungen und Satzungen, sowie aufgrund privatrechtlicher Beziehungen zu Vertragspartnern verarbeitet. Verarbeiten bezeichnet das Erheben, Speichern, Verwenden, Weiterverarbeiten, Übermitteln, zum Abruf bereitstellen, Löschen etc... Im Sinne von Artikel 4 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“ (Auszug aus Artikel 4 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass, wenn wir stark differenzierte Verarbeitungsvorgänge haben, diese in gesonderten Erklärungen oder als Zusatz auf den entsprechenden Formularen zu finden sind.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogene Daten wir im Bauamt erheben, bei wem wir diese erheben und zu welchem Zweck wir diese verarbeiten. Wir informieren Sie des Weiteren über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhalte:

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und mit welcher Rechtsgrundlage
3. Wie verarbeiten wir diese Daten?
4. Welche personenbezogenen Daten/-kategorien verarbeiten wir?
5. Unter welchen Voraussetzungen/Rechtsgrundlage dürfen/müssen wir Daten an Dritte weitergeben/wer sind hier Dritte?
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
7. Welche Rechte haben Sie?
8. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

1. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an unsere Datenschutzbeauftragte richten.

Ann-Kathrin Radtke
TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte für Kommunen
Tel.: + 49 (0) 6266 274 99 52
E-Mail: nordrach@ds-kommune.de

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Verwaltung der Gemeinde Nordrach, Dorfstraße 26, 77787 Nordrach.

2. Rechtsgrundlagen und Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG B-W).

Verarbeitungszwecke sind:

- Antragstellung; Bauvorhaben
- Nachvollziehbarkeit Lasten je nach Grundstück
- Benachrichtigungen
- Abwicklung Thema Vorkaufsrecht
- Führen von Verzeichnissen, Registern; Bau- und Liegenschaftsregister
- weitere Verfahren im Rahmen des Bauamtes
- u.U. Ausschreibungen (in der Regel bei Dienstleistern)

Gemeinde Nordrach

Wir verarbeiten Daten wenn

- eine vertragliche oder vorvertragliche Verbindung besteht (Art. 6 I 1 lit b) DSGVO)
- wir rechtlich zur Verarbeitung verpflichtet sind (Art. 6 I 1 lit c) DSGVO)
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 I lit d) DSGVO)
- die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt besteht (Art. 6 I 1 lit e) DSGVO)
- bei einer Abwägung zwischen Verarbeitung oder Nichtverarbeitung ein berechtigtes Interesse der Verarbeitung überwiegt (Art. 6 I 1 lit f) DSGVO); gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung Ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitung
- eine freiwillige Einwilligung vorliegt (Art. 6 I 1 lit a) DSGVO)

Weitere Gesetzesgrundlagen - hier legen wir Artikel 6 I lit c) DSGVO zu Grunde:

- Baugesetzbuch B-W, Bauordnung B-W, NatSchG B-W
- GKZ - BW (nur wenn Verbände geschlossen wurden)
- BGB
- WoBindG B-W
- StrG B-W
- Kommunale Satzungen / entsprechende Ordnungen
- Vermessungsgesetz B-W

Wir verarbeiten Daten soweit die Verarbeitung auf Grund baurechtlicher, naturschutzrechtlicher, bauordnungsrechtlicher, vergaberechtlicher Vorschriften und Gesetzen und weiteren Bestimmungen erlaubt/angeordnet ist.

3. Wie wir Daten verarbeiten

Ihre Daten werden von uns sorgsam unter Beachtung der DSGVO, des BDSG, des LDSG und den entsprechend weiteren, hier geltenden Bestimmungen (z.B. oben aufgeführt) verarbeitet. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten, z.B. gegen Verlust, Diebstahl, unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung, zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl die automatisierte Verarbeitung wie auch die manuelle Handhabung.

4. Es findet die Verarbeitung folgender Daten/-kategorien statt:

Regulär in den Tätigkeiten des Bauamtes: Flurstücknummern, Verzeichnis der Baulasten, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Stellungnahmen und entsprechende Daten, welche Sie uns durch Anträge, Anfragen und Verfahren zur Verfügung stellen.

Antragstellung Bauvorhaben: Flurstücknummer, Name, Adressdaten, Kontaktdaten, Angaben Bauvorbescheid

Nachvollziehbarkeit Lasten je nach Grundstück: Verzeichnis der Baulasten

Benachrichtigungen: Name, Flurstück, Datum Einsicht/Übermittlung

Abwicklung Thema Vorkaufsrecht: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Datum Vorkaufsrecht - Negativzeugnis

Die Verarbeitung weiterer Daten in bestimmten Fällen bedarf generell einer Rechtsgrundlage, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten), erheben wir nur in erforderlichen Fällen für das Verfahren. Bei Dritten erheben wir nur personenbezogene Daten, insofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder Dritte gesetzlich zur Übermittlung befugt sind. Dritte sind beispielsweise: Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Einwohnermeldeämter, Planungsbüros, Architekturbüros, Gewerbeamt, Landratsamt, Eigentümer, Bevollmächtigte, etc... Auch können wir öffentlich zugängliche Informationen aus öffentlichen Registern - GEO-Informationssysteme - Liegenschaftskataster, öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnlichen verarbeiten. Bei der Aufklärung von Sachverhalten, wenn wir diesen nicht mit Ihrer Hilfe aufklären können oder bei Vollstreckungsverfahren können wir Daten auch bei Dritten wie z.B. Kreditinstituten und Arbeitgebern erheben.

5. Voraussetzung Datenweitergabe

Personenbezogene Daten dürfen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder anordnet. Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO, des Landesdatenschutzgesetzes B-W und weiteren gesetzlichen Grundlagen nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen und angeordnet ist. Regelmäßige Weitergaben je nach Vorgang und auf Grund gesetzlicher Vorschriften

Gemeinde Nordrach

erfolgen intern in der Verwaltung betreffend der jeweiligen Themen sowie extern an das Landratsamt an den jeweiligen Fachbereich, an den Gutachterausschuss sowie Architekturbüros. Zusätzlich können unter bestimmten Voraussetzungen an folgende Stellen auf Grund entsprechender Gesetzesgrundlagen Daten weitergegeben werden: Gerichte bzw. die Regierung von Baden-Württemberg im Wege von Rechtsbehelfsverfahren, Bundeszentralamt für Steuern, Strafverfolgungsbehörden, Behörden in den Ländern mit denen Vollstreckungsabkommen existieren, Zahlungsdienstleister im Zahlungsverkehr und Ähnliche.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert. Die Speicherdauer bis zur Löschung beginnt, sobald der aktuelle Bearbeitungsvorgang abgeschlossen ist. Die vorgegebenen Fristen betragen bzgl. der personenbezogenen Daten oftmals bis zu 10 Jahren. Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert. Unterlagen zu durchgeführten Bauangelegenheiten sowie Bauakten mit den enthaltenen Daten werden bis zu 30 Jahre gespeichert und anschließend archiviert - diese genießen Bestandsschutz und werden nur gelöscht, wenn eine Rechtsvorschrift die Aufbewahrung nicht anordnet. Vor der Löschung müssen Daten dem Landesarchiv entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung angeboten werden.

7. Ihre Datenschutzrechte

Natürlich haben Sie als betroffene Person das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Für Auskunfts- und Löschrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber in der Regel nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 20 Abs. 3 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) steht Ihnen in der Regel zu, wenn Artikel 20 Absatz 3 DSGVO nicht zutreffend/anzuwenden ist. Darüber hinaus können oder dürfen wir in einigen Fällen Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32 c bis 32 f Abgabenordnung). Sofern dies zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m § 19 BDSG, die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter www.bfdi.bund.de bzw. unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de). Wird von Ihnen eine Einwilligungserklärung abgegeben, ist diese vollkommen freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf erstreckt sich auf die zukünftige Verarbeitung; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten

Aus den oben genannten Rechtsgrundlagen geht die entsprechende Pflicht zur Bereitstellung der Daten für das jeweilige Verfahren hervor. Für die Verfahren im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke sind die Daten grundsätzlich notwendig. Ohne diese Daten können wir als Kommune entsprechende Anträge/Verfahren nicht bearbeiten. Dies wird Ihnen entsprechend mitgeteilt.

Unter Umständen sind Sie für gewisse Bereiche oder Anfragen zur Bereitstellung verpflichtet. Erfolgt diese nicht können strafrechtliche Konsequenzen die Folge sein.